

Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Erster Abschnitt: Grundlagen

1. Grundsätze

1.1 Präambel

Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 5. Dan werden in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Judo Bund e.V. (DJB) und von den Landesverbänden des DJB einheitlich nach den Bestimmungen dieser Ordnung zuerkannt. Graduierungen ab dem 6. Dan werden ausschließlich vom DJB vorgenommen.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. und seine Mitgliedsverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graduierungen nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen, die Qualität von Ausbildung und Graduierung zu steigern und eine vergleichbare Qualität und Transparenz durch gemeinsame Standards zu sichern.

1.2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der DJB-Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt auch für Graduierungen nach den "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Juli 2022 und nach den "Anforderungen für Dan-Gradgraduierungen im DJB" vom 1. Juli 2023.

Für die Graduierung von Menschen mit Behinderung gelten die bisherigen Regelungen bis zu einer Neuregelung fort.

Übergangsregelungen:

Graduierungen im Kyu-Bereich können bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Kyu-Prüfungsprogramm vom 16. November 2014 vorgenommen werden.

Graduierungen vom 1. bis 5. Dan können bis zum 31. Dezember 2024 unter Verwendung des Dan-Prüfungsprogramms vom 1. Januar 2011 vorgenommen werden.

2 Aufgaben von DJB und Landesverbänden

2.1 Aufgaben des DJB

Der DJB nimmt insbesondere folgende zentrale Aufgaben wahr:

- Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden,

- Unterstützung der Landesverbände bei der Qualitätsentwicklung und der Umsetzung des Graduierungssystems, insbesondere durch Entwicklung von Materialien, Lernhilfen, Schulungs- und Lizenzierungskonzepten für Lehrende und Graduierende,
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2,
- Beurkundung von Graduierungen ab 6. Dan.

2.2 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände sind für die bundesweit einheitliche Umsetzung dieser Graduierungsordnung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung der beschlossenen bundesweiten Standards,
- Qualitätsentwicklung durch fortlaufende Schulung sowohl von Graduierenden als auch von Lehrenden im Kontext Graduierungen,
- Durchführung von Graduierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2,
- Lizenzierung von Graduierenden nach Ziffer 4.2 unter Verwendung der Konzepte nach Ziffer 2.1,
- Beurkundung von Graduierungen bis 5. Dan,
- Unterstützung des DJB bei Evaluation und Weiterentwicklung des Graduierungswesens,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern zu bundesweiten Entwicklungs- und Koordinierungsmaßnahmen,
- Befürwortung des Landesverbands bei technischer Graduierung zum 6. Dan.

3. Formalia

3.1 Voraussetzungen für Graduierungen

3.1.1 Mitgliedschaften

Es können nur Personen graduiert werden,

- die einen über den gesamten Vorbereitungszeitraum für den jeweiligen Grad gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorweisen können (vgl. Ziffern 3.2ff),
- und deren Mitgliedsrechte weder durch ihren Verein noch durch ihren Landesverband rechtswirksam zum Zeitpunkt der Graduierung eingeschränkt sind.

DJB und Landesverbände sind entsprechend verpflichtet, sich vor Aussprechen einer Graduierung davon zu überzeugen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.2 Ausnahmen

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an

Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Die Landesverbände legen Formalia für allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und für Organe der Bundesländer (z.B. Polizei oder Justiz) in eigener Verantwortung fest. Der DJB kann entsprechende Regelungen für staatliche Organe des Bundes (z.B. Bundeswehr oder Bundespolizei) treffen.

3.2 Reihenfolge der Graduierungen, Vorbereitungszeiten und Mindestalter

Es wird mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Die weiteren Graduierungen erfolgen danach in der festgelegten Reihenfolge. DJB und Landesverbände können mit Institutionen der beruflichen Bildung Ausnahmen vereinbaren.

Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betriebens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung. Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen.

Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.

3.2.1 Mindestalter im Kyu-Bereich

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

3.2.2 Mindestalter und Vorbereitungszeiten im Dan-Bereich

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. Dan	15/16 Jahre*	1 Jahr
2. Dan	18 Jahre	1 Jahr
3. Dan	21 Jahre	1 Jahr
4. Dan	25 Jahre	3 Jahre
5. Dan	30 Jahre	3 Jahre
6. Dan (bei Graduierung aufgrund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises)	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan
6. bis 9. Dan (bei Verleihungen)	ergeben sich rechnerisch aus den Regelungen für Verleihungen von Dangraden	

* 15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft.

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt.

3.3 Anmelde- und Antragsverfahren

Details zu Anmelde- und Antragsverfahren legen DJB und Landesverbände für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eigenständig fest.

3.4 Beurkundung von Graduierungen

Graduierungen sind zu beurkunden:

- für Vereinsmitglieder im DJB-Mitgliedsausweis,
- bei Personen nach Punkt 3.1.2 auf der offiziellen Graduierungsurkunde des DJB.

Zweiter Abschnitt: Graduierungsmaßnahmen

4 Feststellung praktischer und theoretischer Kompetenzen

4.1 Leistungsanforderungen und Unanfechtbarkeit von Bewertungen

4.1.1 Geforderte Kompetenzen

Vor Aussprechen einer Graduierung ist in geeigneter Weise festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für den jeweils angestrebten Grad geforderten Kompetenzen verfügen.

Diese finden sich in folgenden Dokumenten:

- Kyu-Bereich: "Anforderungen für Kyu-Grade im DJB" vom 1. Februar 2024
- Dan-Bereich: "Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB" vom 1. Februar 2024

Für Menschen mit Behinderung ist ein angepasstes Anforderungsprofil zugrunde zu legen.

4.1.2 Unanfechtbarkeit von Bewertungen

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

4.2 Voraussetzungen für den Erwerb einer Graduierungslizenz

Kyu- und Dangraduierungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die

1. zur Sicherung der Qualität von Graduierungen über hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können und die über eine darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz verfügen,
2. und einen vom DJB anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz besitzen,
3. und das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
4. und durch einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV des DJB erbringen.

Für die Erteilung von Graduierungslizenzen sind allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich. Graduierungslizenzen sind auf Anforderungsbereiche und Kyu-/Dan-Grade zu beschränken, für die eine hinreichende Expertise besteht.

Inhaber einer Trainer-C-Lizenz ohne Dangrad können Graduierungslizenzen bis maximal zum 4. Kyu erhalten.

Graduierungslizenzen bis zum 5. Dan werden von den Landesverbänden unter Einhaltung der DJB-Vorgaben nach Punkt 2.1 erteilt. Graduierungslizenzen zum 6. Dan werden ausschließlich durch den DJB erteilt.

4.3 Graduierungskommissionen

Für die Bildung von Graduierungskommissionen gelten folgende Voraussetzungen:

- Kyu-Bereich: eine graduierungsberechtigte Person,
- Dan-Bereich: mindestens drei graduierungsberechtigte Personen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

In Graduierungskommissionen soll mindestens eine Person höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

Landesverbände und DJB können für ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche bestimmen, dass im Danbereich eine Graduierungskommission aus nur zwei Personen bestehen kann. Beide Kommissionsmitglieder sollen in diesem Fall höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

4.4 Erfordernis der Erfüllung aller Anforderungen

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. **Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.**

4.5 Modulare Kompetenznachweise

Die Anforderungen können sukzessive in Teilbereichen („Modulen“) an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Veranstaltungen oder vollständig im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung nachgewiesen werden. Einzelne Bereiche wie zum Beispiel Kata sind dabei stets im Ganzen zu absolvieren und können nicht weiter in Teile gesplittet werden. Eine Graduierung darf erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden und insbesondere die Anforderungen nach Ziffer 3.2 (Vorbereitungszeit und Mindestalter) erfüllt sind.

4.6 Trainingsbegleitende Graduierungen

Vom 8. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Trainingsbegleitende Graduierungen vom 3. bis 1. Kyu können von den Landesverbänden eingeführt werden.

4.7 Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Landesverbands oder Vereins

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins.

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen in einem anderen als dem eigenen Landesverband bedarf darüber hinaus der Zustimmung des eigenen Landesverbands.

Vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise gelten in allen Landesverbänden.

4.8 Entwicklung und Erprobung neuer Formate

DJB und Landesverbände können im Rahmen von Projekten neue Formate für Graduierungen entwickeln und erproben. Projektskizzen der Landesverbände bedürfen einer vorausgehenden Genehmigung durch den DJB. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren und dem DJB zuzuleiten.

5 Verleihungen aufgrund besonderer Leistungen

DJB und Landesverbände nehmen Verleihungen von Kyu- und Dangraden im Rahmen der Ehrenordnung des DJB vom November 2020 vor.

6 Anerkennung von Graduierungen anderer Verbände

6.1 Verbandsfremde Graduierungen

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dangrads (bis einschließlich 5. Dan). Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Einzelheiten wie zum Beispiel die Fragen konkreter Leistungsnachweise und Gebühren regeln die Landesverbände.

6.2 Anerkennung von Graduierungen ausländischer Judoka

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan von den Landesverbänden, ab dem 6. Dan vom DJB anerkannt werden. Dazu ist die Vorlage der jeweiligen ausländischen offiziellen Beurkundung obligatorisch.

6.3 Graduierungen von DJB-Judoka im Ausland

DJB-Judoka, die im Ausland eine Graduierung erwerben wollen oder eine dort verliehene Graduierung anerkannt bekommen möchten, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem jeweiligen Land gelebt haben und die offiziellen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllen, um die Graduierung anerkannt zu bekommen.

6.4 Graduierungen bei nicht vorhandenen Nachweisen

Lassen sich Graduierungen nicht mehr nachweisen und ist glaubhaft, dass erhebliche graduierungsrelevante Kompetenzen vorhanden sind, kann eine Graduierung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Einzelheiten regeln die Landesverbände.